

Durchführungssatzung der Stadt Fürstenau zur Bürgerbefragung „Windvorranggebiete in der Stadt Fürstenau“ vom 13. März 2014

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Der Rat der Stadt Fürstenau beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürstenau (Abstimmungsgebiet) zu befragen, wie groß der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung im Außenbereich sein sollte.
- (2) Das Ergebnis der Bürgerbefragung (Abstimmung) ist rechtlich nicht bindend.
- (3) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:

Wie groß sollte Ihrer Meinung nach der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung im Außenbereich sein?

- (4) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:

- A - 2,5-fache Anlagenhöhe (aktuell ca. 500 m, Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück)
- B - 3-fache der Anlagenhöhe (aktuell ca. 600 m)
- C - 5-fache Anlagenhöhe (aktuell ca. 1.000 m, mögliche Novelle des Baugesetzbuches - BauGB -)

§ 2

Zeit und Ort der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung findet am Tag der Europawahl der 8. Wahlperiode und der Samtgemeindebürgermeisterwahl 2014 am Sonntag, 25. Mai 2014, in den für die Europa- und Samtgemeindebürgermeisterwahl eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Abstimmungsbekanntmachung hat spätestens bis zum 05. April 2014 zu erfolgen.
- (2) Eine briefliche Stimmabgabe (Briefabstimmung) wird nicht zugelassen. Alternativen zur Briefabstimmung werden nicht angeboten.

§ 3

Gliederung des Abstimmungsgebietes

Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirke sind die zur Europa- und Samtgemeindebürgermeisterwahl gebildeten Wahlbezirke auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau.

§ 4

Abstimmungsvorstände

- (1) Abstimmungsvorstände leiten und überwachen die Abstimmung und führen die Stimmzählung durch. Die für die Europa- und Samtgemeindebürgermeisterwahl berufenen Wahlvorstände (nur Urnenwahlvorstände) sind gleichzeitig die Abstimmungsvorstände. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher übernimmt auch den Vorsitz des Abstimmungsvorstandes. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertretung und Schriftführung.
- (2) Mit der Zählung der Stimmen dürfen die Abstimmungsvorstände erst beginnen, wenn die Wahlniederschrift für die Europawahl und die Wahlniederschrift für die

Samtgemeindebürgermeisterwahl ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle darin aufgeführten Abschlussarbeiten ausgeführt wurden.

- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €, die unabhängig von der Aufwandsentschädigung als Wahlvorstandsmitglied durch die Stadt Fürstenau ausgezahlt wird.

§ 5

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:
- Die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 - die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - die Zahl der gültigen Stimmen / Stimmzettel und
 - die Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen im Abstimmungsbezirk.
- (2) Die Ergebnisse aus den Abstimmungsbezirken werden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses im Abstimmungsgebiet an die Abstimmungsleitung weitergeleitet.

§ 6

Abstimmungsberechtigung / Abstimmungsverzeichnis

- (1) Zur Teilnahme an der Abstimmung sind alle Personen berechtigt, die am Abstimmungstag im Gebiet der Stadt Fürstenau kommunalwahlberechtigt sind. § 28 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 48 NKomVG gilt entsprechend.
- (2) Die Stadt legt für die Abstimmung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an (Abstimmungsverzeichnis). In das Abstimmungsverzeichnis eines Stimmbezirks werden von Amts wegen alle Stimmberechtigten eingetragen, die am 13.04.2014 für eine Wohnung melderechtlich angemeldet waren. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung. Das Verzeichnis wird nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt.
- (3) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis in der Zeit vom 05.05.2014 bis zum 09.05.2014 während der Öffnungszeiten im Wahlbüro, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, einsehen. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- (4) Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses können bis zum 09.05.2014 gestellt werden. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis wird bis zum Abstimmungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Abstimmung wird ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses erstellt, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Abstimmung erfolgt auf amtlich hergestellten Stimmzetteln. Es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
 2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder

3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- (2) Bei der Abstimmung im Wahllokal wird der Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Der Einwurf eines Stimmzettels ist nur in dem Wahllokal möglich, der dem Stimmbezirk der/des Stimmberechtigten zugeordnet ist.
- (3) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 8

Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleiterin und als stellvertretender Abstimmungsleiter der Fachbereichsleiter Bürgerservice und Ordnung. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der Samtgemeinde Fürstenau der letzten Kommunalwahl wahr. Die Abstimmungsvorstände werden von der Abstimmungsleitung berufen.

§ 9

Bekanntmachungen und Feststellungen des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter macht den Abstimmungstermin, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und das Ergebnis der Abstimmung öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Abstimmung ist vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 10

Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, 13. März 2014
Stadt Fürstenau

(L. S.)

(Gans)
Bürgermeister

(Selter)
Stadtdirektor